

Zur Vorständetagung des Bezirksverbandes Weissensee am 21. Februar 2015

Die Vorständetagung hatte vorrangig **Haftungsfragen** der Vereine und Vorstände zum Gegenstand, die für die Vereinsarbeit sehr bedeutsam sind.

Sie wurde vom 1. Vorsitzenden des Bezirksverbandes geleitet. Referent war der RA Klaus Kuhnigk, Anwalt des Landesverbandes Berlin. Es ist sehr zu begrüßen, dass ein Manuskriptpapier dem Bezirksverband zur Verfügung gestellt werden soll, dass allen Vereinen übergeben werden kann.

- Haftungsfragen des Vereins

Eine entscheidende Frage bei der Haftung ist, ob der Verein im Vereinsregister eingetragen ist. Rechtsanwalt Kuhnigk empfahl eine Eintragung, da dadurch die persönliche Haftung des Vorstandes wesentlich eingeschränkt wird.

Bei der Haftung geht es stets um Pflichtwidrigkeiten. Unterschieden wird hierbei zwischen Verletzungen in der Außenvertretung des Vereins und Verletzungen in der Geschäftsführung (Innenverhältnis).

Im Außenverhältnis haftet der Verein unbeschränkt mit dem gesamten Vermögen des Vereins. Besonders empfindlich reagieren Gerichte bei Problemen mit Steuern, öffentlichen Abgaben und Verletzungen der Verkehrssicherungspflichten. Hier ist oft eine persönliche Haftung im Spiel, wenn die Nachweisführung über die Ordnungsmäßigkeit unzureichend ist.

Deshalb ist im Bedarfsfall der Abschluss einer speziellen Versicherung zu prüfen. Z. B. bei Festen, Arbeitseinsätzen usw.. Gartenfreund Thymian informierte, dass es seitens des Bezirksverbandes Versicherungsabschlüsse auch für die Vereinsvorstände gibt. Was damit abgedeckt ist, wird schriftlich an die Vorstände nachgereicht.

Es besteht auch ein Unterschied ob der Vorstand ehrenamtlich tätig ist (§ 31a des BGB) oder nicht. Bei ehrenamtlicher Tätigkeit (unter 720€ Aufwand jährlich) gibt es ein Haftungsprivileg. Die Ehrenamtspauschale muss bereits seit zehn Jahren in der Satzung verankert sein. Sonst stellt die Zahlung einer Pauschale bereits eine grobe Pflichtverletzung dar. Diese kann geahndet werden.

Eine Haftung tritt bei **Vorsatz** und bei **grober Fahrlässigkeit** ein. Der 1. Vorsitzende kann Aufgaben im Rahmen der Vorstandsarbeit übertragen. Pflichten und Rechte müssen aber definiert, dokumentiert und beschlossen sein. Zu den Pflichten gehört auch, dass die Erfüllung der Aufgaben durch den 1. Vereinsvorsitzenden persönlich kontrolliert wird. Zum Beispiel reicht es nicht, dass die Kassenprüfer den Schatzmeister prüfen. Er muss in großen Abständen selbst Rechnungen, Kontoauszüge usw. prüfen und abzeichnen.

- Beschlüsse im Verein

Satzungsgerechte Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind die entscheidende Basis für die

Klärung der Haftung. Deshalb muss alles belegbar und nachweisbar sein. Nachdrücklich wies der RA daraufhin, daß den Beschlussprotokollen **die** entscheidende Rolle bei der Klärung der Haftungsfrage zukommt. Es empfiehlt sich, die Beschlussprotokolle in den jeweils nachfolgenden Sitzungen bestätigen zu lassen.

Die Rechtsverhältnisse in einem Verein ergeben sich aus:

- a. der Satzung;
- b. den Ordnungen;
- c. den Beschlüssen der Delegiertenversammlung, der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

Jede Pflicht eines Vereinsmitgliedes muss sich hieraus ableiten lassen. Es gibt Pflichten, die ergeben sich aus dem Unterpachtvertrag und andere ergeben sich aus der Vereinsmitgliedschaft.

- Im Verlauf des interessanten Meinungsaustausches ging RA Kuhnigk auf wichtige Einzelfragen ein. Dies wurde von den Anwesenden sehr begrüßt:

In den **Rechnungen** sind die Mitgliedsbeiträge als nur als Gesamtsumme auszuweisen. Dies hat den Vorteil, dass nicht jede Detailänderung im Streitfall aufgeführt werden muss. Erst beim Mahnverfahren ist alles genau nachzuweisen. Es muss auch beschlossen sein, wann die Rechnung zu begleichen ist. Ein alleiniger Hinweis in der Rechnung ist nicht ausreichend. Umlagen müssen von der Satzung gedeckt sein. Die genaue Verwendung ist zu beschließen und das angesparte Geld zeitnah auszugeben. Kapitalsparen ist verboten. Umlagen und Rückstellungen bilden **Vereinsvermögen**. Bei Austritt aus dem Verein entsteht kein Recht auf Rückzahlung.

Bei der **Gemeinschaftsarbeitsfestlegung** muss eindeutig sein, wieviel Stunden vom Mitglied zu leisten sind und wann das Mitglied die Stunden zu leisten hat. Der Geldwert der Stunden muss beschlossen sein, wenn die Leistung ausnahmsweise nicht geleistet werden kann. Krankheit, Alter usw. sind kein Verhinderungsgrund. Dies würde zu der Annahme führen, dass der Pächter die Parzelle nicht selbst bewirtschaften kann.

Satzungsänderungen sind gründlich vorzubereiten. Über Anträge muss bereits in der Einladung genau informiert werden. Es darf nur über die angekündigten Inhalte entschieden werden.

Stimmrechtsvollmachten bzw. -übertragungen sind im Verein nicht möglich. Es ist ein „höchstpersönliches Recht“ und an die Mitgliedschaft gebunden.

Funktionsträger sollten unbedingt Mitglied des Vereins sein. Wird anders verfahren, dann muss es ausdrücklich in der Satzung geregelt sein.

Eine große **Verantwortung** kommt dem Vorstand bei **Veranstaltungen** zum Beispiel bei Sommerfesten zu. Der Vorstand ist in der Anlage Veranstalter. Er holt alle Genehmigungen ein. Auch wenn er Leistungen einkauft, muss er durch Kontrollen seiner Pflicht als Veranstalter nachkommen. Besondere Sorgfalt ist bei Kinderfesten vonnöten. Aufsichtspersonal ist exakt in die Pflichten einzuweisen. Dies sollte auch schriftlich dokumentiert werden. Im Schadensfall hilft jedes Dokument, das vorgelegt werden kann.

Generell gilt, dass sich das Mitglied des Vereins selbst über die Beschlusslage **informieren muss**. RA Kuhnigk gab den Hinweis, neue Beschlüsse an der Vorstandstafel auszuhängen. Aber auch diese Pflicht muss sich aus der Satzung herleiten lassen.

Generell kann resümiert werden, dass derartige Veranstaltungen sehr nutzbringend sind und unbedingt regelmäßig wiederholt werden sollten. Bei Finanzfragen sollten die Schatzmeister/innen ebenfalls einbezogen werden. Wünschenswert wäre auch eine Schulung der Kassenprüfer.

Protokollant
Peter Mosch